Nr. 273 Zweites Blatt 167. Jahrgang Dienstag, 20. November 1917

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686. Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Zwillingsrunddruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: ☎ 51, Schriftleitung: ☎ 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Fleischversorgung, insbesondere Hausschlachtungen und Abgabe von Speck aus Hausschlachtungen.

Seit kurzem sind die neuen Bestimmungen „über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen" nebst den für Hessen erlassenen Ausführungsbestimmungen in Kraft, von denen das Wichtigste nachstehend hervorgehoben werden soll:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an Beauftragte der Viehhandelsverbände erfolgen. Ausnahmsweise kann das zuständige Kreisamt Züchtern die Genehmigung zur freihändigen Veräußerung und zum freihändigen Erwerb von Zuchtschweinen (Zuchtebern und Zuchtsauen) mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm erteilen. Bei Herdbuchzuchten darf diese Genehmigung nicht versagt werden. Ob eine Hochzucht vorliegt, entscheidet die Landwirtschaftskammer. Das zuständige Kreisamt kann ferner die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen nicht versagen an Landwirte, sowie an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe, die zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter Schweine selbst mästen, und schließlich an anerkannte Mastanstalten und an Personen oder Anstalten, die sich über den Besitz der zur Mästung erforderlichen freigegebenen Futtermittel ausweisen. Die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen in den vorgenannten Fällen schließt die Genehmigung zur Veräußerung solcher Schweine innerhalb des Großherzogtums ein. Die Genehmigungsbefugnis zur Veräußerung und zum Erwerb solcher Schweine von Landwirt zu Landwirt innerhalb derselben Gemeinde steht dem Bürgermeister zu.

Die vorerwähnten Bestimmungen waren durch den Umstand veranlaßt, daß der freie Handel für Zucht- und Nutzschweine beständig hohe Preise zahlte, und daß der Schleichhandel und die heimliche Schlachtung aus dieser Quelle gespeist wurden, während für die Schlachtviehumlage die Tiere nur zum geringen Teil aufgebracht werden konnten.

Hinsichtlich der Hausschlachtungen sind erhebliche Aenderungen nicht eingetreten. Außer Hausschlachtungen von Rindvieh und Schweinen dürfen Hausschlachtungen von Kälbern jeden Alters, von Schafen und Ziegen jeden Alters nur mit Genehmigung des Kreisamts vorgenommen werden. Bei Kälbern und Ziegenlämmern ist die Genehmigung zur Hausschlachtung davon abhängig, daß sie in der Wirtschaft des Selbstversorgers geboren und gehalten worden sind. Die Gesuche um Genehmigung zur Hausschlachtung sind bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) einzureichen.

Als Ueberwachungspersonen für Hausschlachtungen sind, wie bisher, die zuständigen Fleischbeschauer bestellt. Derjenige, der eine genehmigungspflichtige Hausschlachtung vornehmen will, hat, nachdem ihm der schriftliche Bescheid über die erteilte Genehmigung zugegangen ist, dem zuständigen Fleischbeschauer Tag und Stunde, sowie Ort und Stelle, an denen er die Hausschlachtung vornehmen will, rechtzeitig anzuzeigen. Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen während der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres dem Selbstversorger belassen werden. Deshalb hat der Fleischbeschauer nach der Feststellung des Schlachtgewichts das überschüssige Fleisch abzutrennen, zu beschlagnahmen und für Uebernahme durch die von dem Kreisamt bestimmte Stelle zu sorgen.

Die Abgabe von Speck aus Hausschlachtungen ist nun einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt. Es sind folgende Speckmengen an den Kommunalverband abzuliefern:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kg. einschl.: 1 Kg.,
mehr als 70 bis 80 Kg. einschl.: 2 Kg.,
mehr als 80 Kg. für weitere angefangene je 10 Kg.: weitere je 0,5 Kg.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichts in Speck abzuliefern.

Der Fleischbeschauer hat unmittelbar nach der Feststellung des Schlachtgewichts die von dem Hausschlachter abzugebende Speckmenge in einem Stück und ohne Knochen (Rückenspeck) loszutrennen, zu beschlagnahmen und für die sofortige richtige Ablieferung an die vom Kreisamt bestimmte Stelle Sorge zu tragen. Das Kreisamt kann jedoch auch für bestimmte Gemeinden oder für den ganzen Kreis anordnen, daß der von dem Fleischbeschauer abgetrennte und beschlagnahmte Speck dem Besitzer zur weiteren Behandlung (Pökelung und Räucherung, bzw. Trocknung an der Luft) überlassen werde. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer den zur Ablieferung bestimmten Speck mindestens an vier Ecken der Schwarte mit dem Fleischbeschaustempel „tauglich" als Zeichen der Beschlagnahme zu versehen. Der Besitzer hat den so beschlagnahmten Speck in gut haltbar gemachtem Zustande an die vom Kreisamt bestimmte Sammelstelle abzuliefern. Die abzuliefernde Menge vermindert sich hierbei um 20 v. H. des Gewichts. Der Preis für das Pfund haltbar gemachten (geräucherten oder lufttrocknen) Specks beträgt 2,50 Mark für das Pfund. Falls der Speck in frischem Zustande abzuliefern ist, wird für das Pfund 2 Mark vergütet.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Bestimmungen bei besonders anstrengender Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm zu verköstigenden Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen. Die Anrechnung des Fleisches von Kälbern und Schweinen bei Hausschlachtungen hat gewisse Aenderungen erfahren. Wer Kälber vor Erreichung eines Alters von 3 Wochen hausschlachtet, spart der Allgemeinheit Milch für die Vollmilchversorgung; deshalb werden solche Kälber mit 500 Gramm Wochenkopfmenge auf den Selbstversorgerverbrauch angerechnet. Die Schweine können, da Gerste nicht verfüttert werden darf, nicht auf schwere Gewichte gebracht werden; ihre frühere Abschlachtung trotz geringen Gewichtes ergibt aber stark wasserhaltiges Fleisch und viel Knochen. Deshalb werden leichte Schweine unter 50 Kilogramm Schlachtgewicht mit 700 Gramm, bei 50—60 Kilogramm Schlachtgewicht mit 600 Gramm, alle übrigen ohne Unterschied mit 500 Gramm auf den Wochenkopfverbrauch angerechnet werden. Ebenso wie Wildbret wird das Fleisch von Ziegenlämmern im Alter von weniger als 4 Wochen, auch wenn es sich nicht um Hausschlachtungen handelt, mit 500 Gramm auf den Kopf und die Woche in Anrechnung gebracht.

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen werden, dürfen im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt und ohne Einschränkung für den menschlichen Genuß als tauglich befunden wird, unterliegt der Bewirtschaftung. Es ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem durch Sachverständige der allgemeinen Preislage entsprechend zu bestimmenden Preis zu übernehmen. Dem Besitzer kann jedoch auf Antrag das Fleisch zu den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für Hausschlachtungen vorgesehen sind. Auch können solche Schlachttiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden. Für die Aufrechnung sind dabei die oben erwähnten Vorschriften maßgebend.

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus dem Großherzogtum ist verboten. Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband des Großherzogtums ist nur mit Genehmigung des Kreisamts gestattet.

Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, daß die den Fleischbeschauern übertragenen Obliegenheiten von dem Kreisamt in Ermangelung der nötigen Zahl von geprüften und amtlich bestellten Fleischbeschauern auch an andere geeignete Personen übertragen werden können.

Aus Stadt und Land.

Gießen, den 20. November 1917.

Postlagernde Sendungen.

Auf Anordnung der zuständigen Militärbehörden berechtigen zur Empfangnahme postlagernder Sendungen:

1. die von den Polizeibehörden am Wohnort des Empfangsberechtigten eigens zu dem Zweck ausgestellten besonderen Ausweise. Sie müssen den Vermerk „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen" tragen und mit der Personalbeschreibung, der Photographie und der beglaubigten eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein.
   Soll der Ausweis auch zur Abholung von sogenannten Chiffresendungen dienen, so muß er auch die Angabe der Chiffre enthalten;
2. die im Inland ausgestellten deutschen Pässe und
3. die vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt in Seebädern, soweit sie alle nach 1. in die Ausweise zur Empfangnahme postlagernder Sendungen aufzunehmenden Angaben enthalten.

Sonstige Ausweise oder Postausweiskarten berechtigen nicht zum Empfange postlagernder Sendungen.

*

** Auszeichnungen. Dem Unteroffizier Willi Helfer und dem Kantinenverwalter Vizefeldwebel Emil Kinkel wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

** Hausschlachtungen. Auf die in der heutigen Nummer unseres Blattes veröffentlichte Bekanntmachung über Hausschlachtungen und die Gesuche zu deren Genehmigung wird besonders hingewiesen.

** Sprechstunden bei den Beamten des Kommunalverbands Gießen. Der Kommunalverband Gießen ist mit Arbeit überlastet. Die Einführung von Sprechstunden ist daher jetzt zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden. Es wird deshalb hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß diejenigen, die glauben, ihre Angelegenheiten bei dem Kommunalverband persönlich betreiben zu müssen, dies vom 26. November d. J. ab täglich nur in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags tun können. Näheres siehe Bekanntmachung in heutiger Nummer.

** Beschädigungen der Telegraphenanlagen durch Baumfällen. In der Zeit des Baumfällens werden an den Straßen und in den Ortschaften die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen durch umstürzende Bäume oder durch herabfallende Aeste häufig beschädigt, weil die Personen, denen das Baumfällen obliegt, in der Regel die zur Sicherung der Telegraphenanlagen gegen Beschädigungen erforderlichen Vorkehrungen überhaupt nicht oder in ungenügendem Maße treffen und es unterlassen, von den bevorstehenden Arbeiten der nächsten Postanstalt rechtzeitig Mitteilung zu machen. Da auch fahrlässige Beschädigungen der Telegraphenanlagen im § 318 des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, wird den Baumbesitzern empfohlen, die nächste Postanstalt von der bevorstehenden Baumfällung so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Entsendung eines Beamten zur Sicherung der Leitungen veranlaßt werden kann. Dadurch erspart sich der Baumbesitzer Unannehmlichkeiten; alle Kosten für die Sicherung der Telegraphenleitungen trägt außerdem in diesem Falle die Telegraphenverwaltung.

** Diebstahl. In der Nacht zum 19. November wurde aus einem in dem Schiffenberger Weg gelegenen Sägewerk ein 19 Meter langer und 15 Zentimeter breiter Leder-Treibriemen gestohlen. Die Tat ist von Sonntag morgen um 6 Uhr bis Montag morgen um dieselbe Zeit geschehen. Wer über die Tat Auskunft zu geben vermag, insbesondere wer Wahrnehmungen über verdächtige Personen gemacht hat, die sich zur kritischen Zeit in der Nähe des Tatorts aufhielten, wird gebeten, dies der hiesigen Kriminalpolizei mitzuteilen.

** Gießener Hausfrauen-Verein. Donnerstag den 22. November, abends 8 Uhr, findet im großen Saal des Hotels Fürstenhof die ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Gleichzeitig veranstaltet der Verein eine Ausstellung von Schuhen, die von Teilnehmerinnen an den Lehrkursen gefertigt wurden. Das Material für die Schuhe lieferte teils der Verein, teils wurde es von ehemaligen Schülerinnen gestiftet. Erfreulicherweise stellten sich viele der letzteren in den Dienst der Sache. Die meisten fertigten 2 oder mehr Paare, einzelne sogar 6—8 Paare. Die Lehrkurse bestehen seit 1 Jahr. Etwa 500 Schülerinnen, darunter viele auswärtige, nahmen daran teil. Manche von ihnen betreiben das Anfertigen von Schuhen heute als Beruf. Die Ausstellung soll dem Beschauer zeigen, wie man sich selbst Schuhwerk beschaffen kann, das sich nicht allein für das Haus, sondern auch für die Straße eignet. Neben den Schuhen sind auch Strümpfe zu sehen, an denen das Ausbessern durch Flicken dargestellt ist. Bei der Knappheit an Stopfgarnen ist dies ein willkommenes Mittel, zerrissene Strümpfe wieder brauchbar zu machen. Der Vorstand gedenkt in kurzem diese Art der Instandsetzung von Strümpfen in Kursen zu lehren. Schriftliche Anleitungen zu dieser Arbeit sind in der Ausstellung erhältlich.

** Der Deutsche Eisenbahner-Verband, Ortsverwaltung Gießen, hält am Donnerstag den 22. Nov., abends Punkt 6½ Uhr, im Lokale Hotel Lenz (am Bahnhof) eine Versammlung ab. Siehe Anzeige.

** Der Hessische Landesverein vom Roten Kreuz schreibt: Das Hessische Rote Kreuz (Landesverein und Alice-Frauenverein) hat im bisherigen Verlauf des Krieges: 1. Liebesgaben für 4 Millionen Mark an die Front geschickt; 2. Lazarette und Soldatenheime im Feld andauernd mit Liebesgaben versorgt, desgl. alle sich meldenden ins Feld rückenden Soldaten; 3. für die Beschaffung von Liebesgaben zu Weihnachten 1917 für die Truppen, Lazarette und Soldatenheime im Feld in Gemeinschaft mit den Bewohnern des Großherzogtums 548 000 Mark aufgebracht und darüber hinaus selbständig beträchtliche weitere Mittel bereitgestellt; 4. an jedem Weihnachtsfest alle in den Reserve- und Vereinslazaretten des Großherzogtums liegende verwundeten und kranken Soldaten beschenkt; 5. einen Vereinslazarettzug aufgestellt, ausgerüstet, mit Personal ausgestattet und betrieben; 6. einen zweiten von der Evang. Landeskirche aufgestellten und ausgerüsteten Vereinslazarettzug mit Personal ausgestattet und betrieben; 7. an den wichtigsten Bahnhöfen Hessens Verpflegungsstellen und Verband- und Kranken-Erfrischungs-Stellen eingerichtet und mit seinem Personal betrieben; 8. an Orten mit Lazaretten durch seine Kräfte und mit seinen Beförderungsmitteln die Verwundeten von den Bahnhöfen nach den Lazaretten verbracht; 9. dauernd männliches und weibliches Pflegepersonal ausgebildet und im Etappengebiet sowie in den Lazaretten der Heimat verwendet. Die Kosten für die Bekleidung und Ausrüstung dieses Personals belaufen sich auf rund 100 000 Mark. 10. Das Hessische Rote Kreuz hat ferner in der Heimat 70 Vereinslazarette mit rund 4000 Betten errichtet, in denen über 58 000 Verwundete mit über 2 900 000 Verpflegungstagen versorgt wurden; 11. allen von Truppen an der Front, von Lazaretten, Feldgeistlichen, einzelnen Soldaten und deutschen Kriegsgefangenen geäußerten Wünschen nach Lesestoff entsprochen; 12. für die Versorgung der Truppen mit Mineralwasser 5000 Mark aufgewendet; 13. unsere hessischen Truppen mit Bade- und Desinfektionswagen ausgestattet, die einen Gesamtaufwand von rund 57 700 Mark beanspruchten; 14. weitere 57 000 Mark aufgewendet, um drei hessische Divisionen mit Krankenkraftwagen zu versehen; 15. in der Vermißten-Ermittelung mit gutem Erfolge weitergearbeitet und zur Beschaffung von Liebesgaben sowie zu Geldunterstützungen für kriegsgefangene Deutsche rund 300 000 Mark aufgewendet; 16. an Angehörige von zum Heeresdienst Eingezogenen, an Ehefrauen, die ihrer Niederkunft entgegensahen, an Kriegsinvalide, an Deutsche, die aus dem feindlichen Ausland geflüchtet sind, an Familien im Etappengebiet verwendeter Sanitätsmannschaften Unterstützungen usw. im Betrag von rund 100 000 Mark gezahlt; 17. für die Erteilung von unentgeltlichem Unterricht an Kriegsbeschädigte 23 verschiedene Lehrgänge eingerichtet, desgl. eine tägliche Sprechstunde, in der unentgeltlich Auskunft über rechtliche und geschäftliche Fragen erteilt wird sowie Gesuche und sonstige Schriftstücke kostenlos angefertigt werden; 18. eine Lesehalle eingerichtet, die den Verwundeten unentgeltlich Zeitungen, Bücher, Gelegenheit zum Schreiben und Erfrischungen bietet. Sie zählt mehr als 30 000 Besucher. Sollen wir befähigt bleiben, diese und noch andere Aufgaben bis zum Ende des Krieges und soweit möglich über den hoffentlich baldigen Friedensschluß hinaus zu lösen, so bedürfen wir erheblicher weiterer Mittel. Wir bitten herzlich, sie uns nicht zu versagen.

** Die Kopfdüngung der Wintersaaten darf nicht versäumt werden. Sie geschieht nach dem Ergrünen der Saaten und während des Winters bis zum Frühjahr. Bodenart und Wetter müssen bei der Düngung selbstverständlich berücksichtigt werden. Kalisalze in Verbindung mit Thomasmehl werden am besten auch im Winter bei trockenem Frost und nicht zu hoher Schneedecke erfolgen. Superphosphate, Ammoniaksuperphosphate sowie Stickstoffpräparate werden dagegen vor Beginn des Pflanzenwuchses gegeben. Salpeterarten gibt man in mehreren Würfen bis zum Schossen, doch muß bei der Düngung die Durchlässigkeit des Bodens in Betracht gezogen werden. Auf betaute und beregnete Pflanzen darf künstlicher Dünger nicht gestreut werden. Beim Düngereinkauf ist gerade in der jetzigen Kriegszeit große Vorsicht geboten.

** Im Schwarz-Weiß-Theater, Seltersweg 81, wird von heute bis einschließlich Freitag den 23. Nov. das Kriminaldrama „Das Geheimnis der Diamantenfelder" im Film vorgeführt. Außerdem enthält das Programm noch das Lustspiel „Milli Mayer, wo bist Du?", sowie schöne Naturaufnahmen. Siehe Anzeige.

** Im Hotel Fürstenhof findet heute abend Konzert statt. Mittwoch abend wird ein Konzert im großen Saale unter Mitwirkung bedeutender Künstler veranstaltet. Siehe Anzeige.

Kreis Büdingen.

△ Ortenberg, 20. Nov. Prinz Hans zu Stolberg-Roßla erhielt das Hessische Kriegsehrenzeichen in Eisen. Der Prinz befindet sich seit Anfang im Feld, ist bereits im Besitz des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse und der Hessischen Tapferkeitsmedaille.

Kreis Friedberg.

Friedberg, 20. Nov. Das Eiserne Kreuz, früher die Hessische Tapferkeitsmedaille, erhielt der Obermatrose Heinrich Stumpf. — Melbach. Das Eiserne Kreuz erhielt der Kriegsfreiwillige Unteroffizier Leopard, Sohn des hiesigen Bürgermeisters. — Nieder-Rosbach. Das Eiserne Kreuz und die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielten der Musketier Konrad Bullmann und der Schütze August Stengel.

Starkenburg und Rheinhessen.

** Darmstadt, 20. Nov. Der Richard-Wagner-Verein veranstaltet am 21. Nov. sein nächstes Konzert, bei dem das Berliner Terzett (Knüpfel, Ahrens, Böhm) sowie Konzertmeister Drumm mitwirken.

Kreis Wetzlar.

ra. Wetzlar, 20. Nov. Nach der Generalversammlung der Herdbuchgesellschaft für das Vogelsberger Rind beträgt die Zahl der Mitglieder jetzt 808 gegen 706 im Vorjahre. Auch die Zahl der im Herdbuch eingetragenen Tiere ist von 1026 auf 1252 gestiegen. Von seiten der Landwirtschaftskammer wurden für die Anlage guter Zuchtställe, sowie für Jungviehaufzuchtprämien und Stierhaltungsprämien 5575 Mark zur Verfügung gestellt.

ra. Werdorf (Dill), 20. Nov. Kanonier Karl Münch, in einem Feld-Art.-Reg., wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Hessen-Nassau.

= Frankfurt a. M., 19. Nov. Bei einem Einbruch in das Goldwarengeschäft von Ehrlich, Zeil 81, erbeuteten die Diebe Uhren, Goldwaren und Juwelen im Werte von 60 000 Mark. — Im Reuterweg kam es in der Danheimerschen Tapetenhandlung zwischen Einbrechern und dem Besitzer zu einem Kampf mit Revolvern, in dessen Verlauf die Diebe ohne Beute fliehen mußten.

= Frankfurt a. M., 19. Nov. Eine sechsköpfige Einbrecherbande im Alter von 16—23 Jahren wurde heute früh wegen zahlreicher Wohnungs- und Ladeneinbrüche verhaftet. Die Gesellschaft führte die Einbrüche abwechselnd zu dreien aus, wobei sie hauptsächlich Wäsche und Zigaretten entwendete. Das Diebsgut wurde dann nach auswärts an Hehler verkauft. Der Wert der gestohlenen Sachen geht in die Tausende. Einem Bestohlenen konnten für 2000 Mark Wäsche wieder zurückgegeben werden.

= Höchst a. M., 20. Nov. In einem Hause der Jahnstraße, das zurzeit nicht bewohnt war, wurden in der vergangenen Nacht mehrere Einbrecher von einem Schutzmann überrascht. Es entspann sich sofort zwischen den Dieben und dem Beamten ein erbittertes Ringen, in dessen Verlauf dieser von seiner Waffe Gebrauch machte. Hierbei wurde ein Einbrecher niedergeschossen und sofort getötet; der andere wurde kampfunfähig gemacht.